Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beschluss vom 12. Dezember 2023



Kleine Anfrage 2023/19 betreffend Kraftwerk Schaffhausen AG

In einer Kleinen Anfrage vom 4. Oktober 2023 stellt Kantonsrat Severin Brüngger verschiedene Fragen zur Kraftwerk Schaffhausen AG.

Der Regierungsrat

antwortet:

Die durch die Kraftwerk Schaffhausen AG (KWS) genutzte Rheinstrecke erstreckt sich oberhalb des Wehrs bis ungefähr zum «Schupfen» (ca. 12,5 km) und unterhalb des Wehrs bis zum Eisensteg Flurlingen-Neuhausen (ca.1,6 km). Die gesamte Nutzwasserstrecke beträgt somit rund 14 km. Diese Strecke liegt teilweise auch auf dem Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg. Auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz liegt die genutzte Wasserstrecke auf Schaffhauser, Thurgauer und Zürcher Hoheitsgebiet. Der Anteil an der Nutzwasserstrecke ist einer der Faktoren, welcher bei der Festlegung der einzelnen Wasserkraftanteile berücksichtigt wird.

Aufgrund des deutschen Wasserstreckenanteils ist das KWS ein sogenanntes «Grenzkraftwerk». Aufgrund der internationalen Verhältnisse ist der Bund zuständig für die Konzessionierung des KWS. Wasserrechtsinhaber der einzelnen Hoheitsstrecken bleiben die jeweiligen Staaten, respektive Kantone. Ihre Interessen und Anliegen bilden einen zentralen Teil der KWS-Konzession. Neben der Konzession des Bundes verfügt das KWS auch über eine Konzession des Landes Baden-Württemberg. Beide Konzessionen sind inhaltlich abgestimmt und in den wesentlichen Punkten gleichlautend.

Die Konzession des KWS wurde am 24. Juni 1960 für eine Laufzeit von 80 Jahren (ab Inbetriebnahme) erteilt. Sie endet somit am 23. Dezember 2043. Die Konzession wurde an die Stadt Schaffhausen sowie die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK, heutige AXPO) verliehen. Das Nutzungsrecht berechtigte die Stadt und die NOK zur Nutzung einer Wassermenge von 425 m³/s. Mit Datum vom 31. März 1971 wurde dem KWS eine Zusatzkonzession zur Erhöhung der Nutzwassermenge auf 500 m³/s erteilt. Mit der Erhöhung der Nutzwassermenge hat das damalige Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft (heute Bundesamt für Energie, BFE) im Februar 1974 eine Neuberechnung der Wasserkraftanteile vorgenommen:

- Schweiz 91,0 % (Kt. SH 78.1 %; Kt. TG 9,55 %; Kt. ZH 3,35 %);
- Land Baden-Württemberg 9,0 %.

Diese Wasserkraftanteile sind heute noch gültig; sie sind unter anderem auch Grundlage für die Berechnung der Wasserzinsen an die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (Gründung einer Aktiengesellschaft, Beteiligungen und Organisation, Energiebezug) wurden in der Konzession 1960 in den Artikeln 6 und 32 geregelt. Gemäss Art. 6 können nur die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich, die Stadt Schaffhausen sowie die Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Baden (NOK) Aktionäre sein. Weitere «Personen» können nur mit Zustimmung des Bundesrates Aktionäre sein.

In der Konzession wurden die Energiebezugsrechte festgelegt. Seit 1974 erhält das Land Baden-Württemberg 9.0 %. Die Schweizer Anteile (91 %) wurden in der Konzession der Stadt Schaffhausen und den Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK, seit 2001 AXPO) zugeteilt. Im Gründungsvertrag des KWS von 1960 wurden 60 % der schweizerischen Energiebezugsrechte der Stadt Schaffhausen und 40 % der NOK zugesprochen. Daraus ergibt sich die Aufteilung der Energiebezugsrechte, wie sie im Geschäftsbericht des KWS aufgeführt sind. Die Aktien wurden durch die Stadt Schaffhausen und die NOK zu je 50 % gehalten. Der Kanton Schaffhausen hat zu einem späteren Zeitpunkt 20 % der Aktien übernommen, so dass die NOK/AXPO heute noch 30 % der Aktien hält. Gemäss den KWS-Statuten steht dem Kanton Schaffhausen heute ein Verwaltungsratssitz (Vizepräsident des VR) zu.

Die Einnahmen des Kantons im Zusammenhang mit der KWS beschränken sich bislang - «nur, aber immerhin» - auf die jährlichen Dividendenzahlungen und die Wasserzinse. Dies rührt wohl (historisch) daher, dass der Kanton Schaffhausen zu Beginn weder bei der Gründung der KWS noch beim Bau und dem späteren Betrieb des Kraftwerkes eine aktive Rolle gespielt hat. Der Kanton Schaffhausen war anfänglich nur über seine Beteiligung von 7,875 % bei der NOK indirekt an der KWS beteiligt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen zusammengefasst wie folgt beantworten:

1. Wie wurden und werden die Energiebezugsrechte vergeben?

Die Verteilung der Energiebezugsrechte beim Kraftwerk Schaffhausen ist - wie einleitend beschrieben - in der Konzession vom 24. Juni 1960 festgelegt. Die dem schweizerischen Wasserkraftanteil entsprechende elektrische Energie (91 % von durchschnittlich 165 GWh) steht der Stadt Schaffhausen und der NOK (bzw. der heutigen AXPO) zur Verfügung. Die restliche Energie (9 % von durchschnittlich 165 GWh) geht an das Land Baden-Württemberg, respektive an die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW). Die der Stadt Schaffhausen und der AXPO zur Verfügung stehende Energie (durchschnittlich 150 GWh) geht gemäss Gründungsvertrag von 1960 zu 60 % an die Stadt Schaffhausen und zu 40 % an die AXPO.

2. Weshalb hat EnBW Energiebezugsrechte, obwohl sie keine Aktionärin ist?

Dies folgt aus der Konzession vom 24. Juni 1960: Gemäss Art. 32 gehen 9 % der Energie an das Land Baden-Württemberg oder an vom Land zu bestimmende «Personen». Im vorliegenden Fall agiert die EnBW als vom Land bestimmte «Person». Die Abgabe der Energie an EnBW ist somit gemäss Konzession zulässig, auch wenn EnBW nicht selber Aktionärin ist. EnBW kann

gemäss Konzession gar nicht Aktionärin sein. Als Aktionäre können nur die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich, die Stadt Schaffhausen sowie die Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Baden (NOK, heute AXPO) agieren (Art. 6 Konzession).

3. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Konzession des KWS und den Energiebezugsrechten?

Ja, die Energiebezugsanteile werden in der Konzession festgelegt (Art 32). Die Konzession ist für die Energiebezugsrechte somit die wichtigste Grundlage. Basierend auf der Konzession sind weitere Regelungen zu den Energiebezugsrechten im Gründungsvertrag der KWS von 1960 (Art. 9) von Bedeutung.

4. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Energiebezugsrechte im Geschäftsbericht der KWS transparenter dargestellt werden?

Die Verteilung der Energiebezugsrechte wird grundsätzlich im Geschäftsbericht dargelegt. Der Regierungsrat bzw. der von ihm delegierte Verwaltungsrat verschliesst sich nicht, eine entsprechende Diskussion im Verwaltungsrat anzuregen.

5. Wie können Verträge für Energiebezugsrechte angepasst oder gekündigt werden?

Energiebezugsrechte können auf zwei Arten angepasst werden:

- Änderungen der Bestimmungen im Gründungsvertrag von 1960;
- Änderungen der Bestimmungen in der Konzession von 1960.

Bei einer Änderung der Bestimmungen im Gründungsvertrag von 1960 könnten die Anteile der Stadt Schaffhausen und der AXPO verändert werden. Grundsätzlich wird der schweizerische Anteil der Energie (91 %) den Aktionären zur Verfügung gestellt. Wird nur die Konzession betrachtet, würden heute gemäss Art. 32 Abs. 3 grundsätzlich 20 % der Energie dem Kanton Schaffhausen als Aktionärin zustehen. Gemäss Gründungsvertrag erhalten aber nur die Stadt Schaffhausen und die AXPO Energieanteile zugesprochen. Artikel 9 des Gründungsvertrages (Aufteilung des schweizerischen Energieanteils) könnte indes von der Generalversammlung der KWS angepasst werden. Hierbei könnten die Anteile der Stadt Schaffhausen und der AXPO verändert werden. Es könnte aber auch präzisiert werden, dass neben der Stadt Schaffhausen und der AXPO explizit auch dem Kanton Schaffhausen ein Energieanteil direkt zugesprochen wird. Der geänderte Gründungsvertrag müsste aber in jedem Fall dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht werden (Art. 32 Abs. 4 Konzession).

In Bezug auf Änderungen der Bestimmungen in der Konzession von 1960 schreibt ebendiese für den schweizerischen Energieanteil die Abgabe an die Aktionäre vor (Art. 32 Abs. 3). Demgemäss müsste der Kanton Schaffhausen heute eigentlich 20 % der Energie erhalten. Eine Konzessionsänderung wäre demnach nicht notwendig.

6. Kann und wird sich der Regierungsrat dafür einsetzten, die Energiebezugsrechte so anzupassen, dass der Kanton im Verhältnis zu seinen Aktien Energiebezugsrechte erhält?

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, abzuklären, ob und zu welchen Bedingungen die Stadt Schaffhausen und die AXPO bereit wären, die schweizerischen Energiebezugsrechte anhand der Aktienanteile aufzuteilen. Dies ist spätestens im Hinblick auf die Neukonzessionierung 2043 vertiefter abzuklären. Die Vorarbeiten dazu werden infolge der langen Vorlaufzeiten und der erfahrungsgemäss langwierigen Verfahrensdauer zeitnah gestartet.

Schaffhausen, 12. Dezember 2023

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger